



**Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für den Bau einer
Erschließungsanlage nach Landesrecht**

**im Rahmen der Aufstellung der 12. Änderung des
Bebauungsplanes Nr. 042 „Umsiedlung Holz“
- Bereich Schluppe-Schäng-Straße -**

im Ortsteil Hochneukirch

Art des Vorhabens:

Bau einer öffentlichen Erschließungsanlage bestehend aus vier Stellplätzen sowie einer Baumanpflanzung im Zuge der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042.

1. Anlass

1.1 Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt im Norden der Ortschaft Hochneukirch. Er wird im Norden durch das Grundstück Schluppe-Schäng-Straße 26, im Süden durch die Fußwegeverbindung bzw. Feuerwehrezufahrt Schluppe-Schäng-Straße - Von Werth-Straße, im Westen durch die öffentliche Verkehrsfläche und im Osten durch eine öffentliche Grünfläche entlang des Fußweges begrenzt.

1.2 Planungsanlass und -erfordernis

Das Baugebiet Schluppe-Schäng-Straße im Stadtteil Hochneukirch ist in den vergangenen Jahren errichtet worden. Zwischenzeitlich wurden Einschränkungen bei der Fahrdynamik von Abfallentsorgungs-, Rettungs- und Feuerwehrfahrzeugen ersichtlich. Um die fahrdynamischen Prozesse zu optimieren, musste auf zwei öffentliche Stellplätze innerhalb der Straßenverkehrsfläche verzichtet werden. Als Ersatz sollen nun vier Stellplätze analog zu den gegenüber des Plangebietes gelegenen Stellplätzen auf der derzeit im Bebauungsplan festgesetzten öffentlichen Grünfläche errichtet werden.

Ein Erfordernis zur Aufstellung des Bebauungsplanes ist gegeben, da die Errichtung von Stellplätzen nicht den derzeitigen planungsrechtlichen Festsetzungen entspricht.

1.3 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

Ziel der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 ist die Ausweisung einer öffentlichen Straßenverkehrsfläche zur Errichtung von vier öffentlichen Stellplätzen.

1.4 Verfahrensart

Das Plangebiet liegt im räumlichen Geltungsbereich der 10. Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplanes Nr. 042 „Umsiedlung Holz“, der für das Gebiet eine öffentliche Grünfläche festsetzt. Die Änderung greift somit in bestehende Planrechte ein.

Die vorliegende Bauleitplanung wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB durchgeführt.

1.5 Voraussichtliche Inhalte der Planung

Die Bebauungsplanänderung sieht die Festsetzung von öffentlicher Verkehrsfläche zur Errichtung von vier Stellplätzen vor.

1.6 Vorgehensweise

Das Verfahren zur 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 dient der Errichtung von vier öffentlichen Stellplätzen und wird nach § 13 a BauGB durchgeführt. Gemäß § 13 a Abs. 1 BauGB ist das beschleunigte Verfahren u.a. ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach Bundes- oder Landesrecht unterliegen. Nach der Nr. 8 der

Anlage 1 zu § 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Lande Nordrhein-Westfalen (UVPG NW) unterliegt der „Bau einer sonstigen Straße nach Landesrecht“ der „allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls“. Die Rechtsverhältnisse der öffentlichen Straßen sind im Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) geregelt.

Durch die Festsetzung von einer öffentlichen Verkehrsfläche im Rahmen der Aufstellung der 12. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 042 soll die Errichtung von vier öffentlichen Stellplätzen ermöglicht werden.

Damit wird ein Vorhaben im Sinne der Nr. 8 der Anlage 1 zu § 1 UVPG NW begründet. Voraussetzung für die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist, dass die geplante Errichtung der Straßenverkehrsfläche nicht der Pflicht zu Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) unterliegt, was im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls zu prüfen ist. Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls ist anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG NW durchzuführen. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 7 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden. Bei der allgemeinen Vorprüfung ist auch zu berücksichtigen, inwieweit Prüfwerte für Größe oder Leistung, die die Vorprüfung eröffnen, überschritten werden. Sollte die überschlägige Prüfung zu dem Ergebnis kommen, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, ist eine UVP durchzuführen.

2. Vorprüfung des Einzelfalls

In der folgenden Tabelle sind die gemäß Anlage 2 UVPG NW zu prüfenden Kriterien aufgeführt und zu jedem Kriterium erfolgt eine Einschätzung der Erheblichkeit sowie eine Erläuterung der Gründe, die zur jeweiligen Einschätzung führen:

Nr.	Kriterien	Beschreibung	Einschätzung der Erheblichkeit möglicher negativer Umweltauswirkungen durch das Vorhaben
1. Merkmale des Vorhabens Die Merkmale des Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:			
1.1	Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und - soweit relevant - der Abrissarbeiten	Die geplante Erschließungsanlage hat eine Gesamtgröße von ca. 72 m ² (inkl. Baumscheibe)	Im UVPG NW ist für die „sonstigen Straßen nach Landesrecht“ keine Bagatellgrenze für die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls festgelegt. Die im UVPG und im UVPG NW festgelegten Schwellenwerte für Straßenbauvorhaben variieren stark: Bundesautobahnen und Schnellstraßen im Sinne der Begriffsbestimmung des Europäischen Übereinkommens über die Hauptstraßen des internationalen Verkehrs sind ohne Schwellenwert grundsätzlich UVP-pflichtig, vier- oder mehrstreifige Bundes- und Landesstraßen sind in der Regel ab 5 km Länge, in besonderen Fällen aber erst ab 10 km Länge UVP-pflichtig. Die generelle Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung besteht auch für Bundesstraßen ohne unteren Schwellenwert. Die Größe der hier geplanten Straßenverkehrsfläche ist verglichen mit den genannten UVP-pflichtigen Straßenbauvorhaben äußerst gering. Die Auswirkung ist somit unerheblich .
1.2	Zusammenwirken mit andere beste-	Der Ausbau des Neubaugebietes Schluppe-Schäng-	Für das Vorhaben wird eine Fläche in Anspruch genommen, welche ursprünglich als öffentliche Grünfläche hergestellt werden sollte. Durch das geplante Vorhaben wird die

	henden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten	Straße ist weitgehend abgeschlossen. Die an das Vorhaben angrenzende Grünfläche wird in der kommenden Pflanzperiode hergerichtet.	Herstellung der angrenzenden öffentlichen Grünfläche um ca. 72 m ² verringert. Die Auswirkungen auf bestehende oder zugelassene Vorhaben und Tätigkeiten sind insgesamt unerheblich .
1.3	Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Bei der geplanten Erschließungsanlage handelt es sich um eine Versiegelung von maximal 72 m ² .	Durch den Bau der Erschließungsstraße kommt es zu einer Versiegelung einer mit Vegetationsschicht bedeckten Fläche. Aufgrund der zusätzlichen Versiegelung wird die Versickerung des Regenwassers in diesem Bereich geringfügig eingeschränkt. Auswirkungen auf die Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft sind aufgrund der geringen Plangebietsgröße nicht zu erwarten. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
1.4	Erzeugung von Abfällen im Sinn des § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes	Durch den Betrieb der Stellplätze werden keine Abfälle erzeugt.	Die Auswirkungen in abfalltechnischer Hinsicht sind insgesamt unerheblich .
1.5	Umweltverschmutzung und Belästigungen	Anfahrten und Parkverkehr: Auswirkungen können als Lärm-, Staub- und Schadstoffemissionen temporär durch den Baustellenbetrieb sowie in der späteren Nutzung der Stellplatzfläche entstehen.	Die mit dem Baustellenbetrieb verbundenen Umweltbelastungen und Belästigungen sind temporär und durch die Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV), das Landesimmissionsschutzgesetz und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm begrenzt. Die Umweltbelastungen durch den Parkverkehr beschränken sich im Wesentlichen auf den zukünftigen Pkw-Anliegerverkehr des Baugebietes Schluppe-Schäng-Straße. Wegen der damit verbundenen geringen Belastung der geplanten Erschließungsanlage ist mit keinen erheblichen Auswirkungen zu rechnen. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
1.6	Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf		
1.6.1	Verwendete Stoffe und Technologien	Es werden keine Stoffe oder Technologien verwendet, die ein erhöhtes Unfallrisiko erzeugen	Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
1.6.2	Die Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfallverordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des §	Betriebe, von denen ein Störfall ausgehen könnte, sind in der Umgebung des Planvorhabens nicht vorhanden.	Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .

	3 Abs. 5a des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.		
1.7	Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser oder Luft	Verunreinigungen von Luft oder Wasser sind aufgrund der vorgesehenen Nutzung nicht ersichtlich	Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
2. Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in einem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:			
2.1	Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	Die Fläche wird gegenwärtig nach Abschluss der Erschließung des Baugebietes Schluppe-Schäng-Straße noch nicht als öffentliche Grünfläche genutzt. Die Fläche ist an das öffentliche Straßennetz angebunden.	Das Gebiet weist aufgrund der bestehenden Nutzung im Hinblick auf die Schutzgüter überwiegend keine besondere Schutzwürdigkeit auf. Durch die Errichtung einer Stellplatzanlage mit vier öffentlichen Stellplätzen ist die Fläche, welche durch das Vorhaben in Anspruch genommen wird, gering. Die Auswirkungen sind insgesamt unerheblich .
2.2	Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien)	<p>Fläche: Durch das geplante Vorhaben wird eine Fläche von ca. 72 m², welche im rechtskräftigen Bebauungsplan als öffentliche Grünfläche ausgewiesen wird, durch eine Stellplatzanlage in Anspruch genommen.</p> <p>Boden: Im Zuge der Entwicklung des Baugebietes Schluppe-Schäng-Straße wurde der Bereich bereits seiner natürlichen Bodenfunktion entzogen.</p> <p>Landschaft: Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung liegt innerhalb eines Baugebietes. Eine Verbindung zur freien Landschaft besteht nicht.</p> <p>Wasser: Durch die Versiegelung von maximal 72</p>	<p>Durch die geplante Bebauungsplanänderung wird die Errichtung einer Stellplatzanlage von ca. 72 m² innerhalb eines neu errichteten Wohngebietes vorbereitet.</p> <p>Die Auswirkungen auf die natürlichen Ressourcen sind insgesamt unerheblich.</p>

		<p>m² entsteht kein erheblicher Eingriff in den Wasserhaushalt.</p> <p>Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Die Fläche des Plangebietes weist keine hohe Biotopwertigkeit auf. Eine Beeinträchtigung von planungsrelevanten Arten kann ausgeschlossen werden.</p>	
2.3	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes einschließlich einstweiliger Sicherstellungen (Schutzkriterien)		
2.3.1	Natura 2000-Gebiete nach § 7 Abs. 1 Nr. 8 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.2	Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.3	Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits von Nr. 2.3.1 erfasst	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.4	Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.5	Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.6	geschützte Landschaftsbestandteile nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes einschließlich der nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit §§ 39 und 41 des Landesnaturschutzgesetzes geschützten Landschaftsbestandteile und Alleen	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.7	gesetzlich geschützte Biotope	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant

	nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes in Verbindung mit § 42 des Landesnaturschutzgesetzes		
2.3.8	Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.9	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	Das Erreichen oder eine Überschreitung von EG-Richtlinien ist nicht zu erwarten.	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.10	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 des Raumordnungsgesetzes	Die Stadt Jüchen ist im Rahmen des Zentralörtlichen Systems als Grundzentrum eingestuft.	Unerheblich , da nicht relevant
2.3.11	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	Keine Betroffenheit	Unerheblich , da nicht relevant

3. Zusammenfassende Bewertung (Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen)

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter sind anhand der unter den Nummern 1 und 2 in der Tabelle aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Nach der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls ergeben sich durch das Vorhaben voraussichtlich keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen. Im Wesentlichen ist dies durch folgende Aspekte begründet:

Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)

Die Auswirkungen des Vorhabens sind lokal begrenzt und betreffen im Wesentlichen die Bewohner des neuen Wohngebietes Schluppe-Schäng-Straße. Aufgrund der geringen Größe der zu errichtenden Stellplatzanlage ist das Ausmaß der Auswirkungen insgesamt unerheblich.

Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Auswirkungen mit grenzüberschreitendem Charakter sind nicht zu erwarten.

Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Von dem Vorhaben sind keine Schutzgüter oder andere ökologisch wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft erheblich betroffen. Es handelt sich um eine Straßenbaumaßnahme mit einem geringen Umfang. Die Schwere und Komplexität der Auswirkungen auf die Umwelt sind unerheblich.

Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Das geplante Vorhaben wird keine erheblichen Auswirkungen entfalten.

Zeitpunkt des Eintretens, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit der Auswirkungen

Die Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Sie werden daher für alle Schutzgüter im Plangebiet nicht als erheblich eingestuft.

Die geplanten Verkehrsflächen führen nicht zu erheblichen Auswirkungen.

5. Zusammenfassende Bewertung

Die durchgeführte Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls zeigt, dass durch die beabsichtigte Errichtung der Stellplatzanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der umweltrelevanten Belange zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG ist aufgrund der Ergebnisse der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls nicht erforderlich. Somit liegt die Anwendungsvoraussetzung des beschleunigten Verfahrens vor und § 13 a Abs. 1 Satz 4 BauGB steht dem nicht entgegen.